

Richtet sich der Angriff gegen die in § 13 Ziff. 2 StEG genannten Personen oder Organe, so muß Staatsverrat angenommen werden, wenn der Vorsatz eine Behinderung der verfassungsmäßigen Tätigkeit umfaßt. Das gleiche ist der Fall, wenn sich Terroristen das Ziel gesetzt haben, einen gewaltsamen Umsturz herbeizuführen.

Schließlich muß die Handlung mit dem Vorsatz erfolgen, Menschen in Furcht und Schrecken zu versetzen, um Unsicherheit zu verbreiten und das Vertrauen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erschüttern. Dieses subjektive Erfordernis des § 17 StEG muß in vielen Fällen den objektiven und sonstigen subjektiven Umständen entnommen werden.

Der im Gesetz genannte minderschwere Fall wird überwiegend nur aus objektiven Umständen hergeleitet werden können. Römer und Hennig nennen noch den Fall, daß ein Täter zu seiner Handlung erpreßt wurde.<sup>101</sup> Es wird für die Entscheidung, ob ein minderschwerer Fall anzunehmen ist, auf alle Umstände ankommen. Diese Ausführungen vermögen nur die Richtung zu zeigen.

Schließlich ist festzustellen, daß es noch an einer áuswertbaren Rechtsprechung zu den §§ 17 und 18 StEG fehlt. Damit ist aber nicht gesagt, daß es in dem ausgewerteten Zeitraum keine Terrorakte gegeben hat. Es besteht vielmehr die Auffassung, daß terroristische Handlungen, wenn sie mit einer Hetze verbunden waren oder nicht die vom Täter erstrebte Wirkung erzielten, zum Teil nach § 19 StEG bestraft wurden. Angriffe auf einzelne Funktionäre wegen ihrer fortschrittlichen Haltung werden fast immer mit provozierenden und hetzerischen Äußerungen eingeleitet und begleitet. Da sowohl der Terror letztlich zum Ziele hat, Bürger in einen Gegensatz zu unserem Staat zu bringen, als auch mit der Hetze erstrebt wird, die Zuhörer zu einer feindlichen Haltung zu bestimmen, kann die Unterscheidung zwischen Terror und Hetze, soweit diese in der Form der Gewaltanwendung oder der Bedrohung auftritt, überwiegend nur nach der unter den jeweiligen Bedingungen wirksam werdenden Intensität des Angriffs, vor allem des Mittels und der dadurch bedingten Möglichkeit gefährlicherer Auswirkungen getroffen werden. Es muß einerseits vermieden werden, daß § 19 StEG für die Gruppe der staatsgefährdenden Tätigkeit eine Art Generaltatbestand wird, aber andererseits auch, daß z. B. § 17 StEG eine Ausdehnung erfährt, die nicht mit den/ Besonderheiten dieser Strafnorm im Einklang steht.

Der Tatbestand des § 17 StEG steht zu den Tatbeständen des 5. und 6. Abschnitts des StGB im Verhältnis der Gesetzeseinheit. Der Schutz der geordneten Tätigkeit der staatlichen Organe ist insoweit mit eingeschlossen.

---

101. a. a. O., S. 59.